



CANOE GENUSS–SCHEIN–BEDINGUNGEN

Geschäftsbedingungen

Die Firma Canoe Braumanufaktur, Inhaber Dirk Meyer, Zum Bornekamp 12, 59423 Unna, (im Folgenden „Gesellschaft“) gibt „**Genussscheine**“ der **Canoe Braumanufaktur** aus.

Als Alternative zur klassischen Banken-Fremdfinanzierung hat die Canoe Braumanufaktur den „Canoe-Genuss-Schein“ entwickelt. Formaljuristisch handelt es sich hierbei um Darlehensverträge mit Privatpersonen oder auch Unternehmen, mit denen die Überlassung eines Geldbetrages für eine bestimmte Laufzeit vereinbart wird. Der Darlehensgeber bzw. der Genuss-Schein-Inhaber erhält im Gegenzug eine in diesen Tagen fast unschlagbare Rendite: 8 % pro Jahr auf das eingesetzte Kapital. Die Zinsen werden jedoch nicht in Geld sondern als Wertgutschein „ausgezahlt“, den der Genuss-Schein-Inhaber in der Brauerei oder durch Erwerb der im Canoe-Shop angebotenen Produkte einlösen kann. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber Genussscheinen im Sinne von Wertpapieren, die dem Wertpapierprospektgesetz unterfallen, ist vorliegend die **fehlende Verlustbeteiligung**. **Gleichwohl ist der Erwerb dieser Vermögensanlage mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

1. Genussscheinkapital

Die Gesellschaft beabsichtigt gegen Einzahlung von Genussscheinkapital mit einem Gesamtbetrag in Höhe von insgesamt bis zu € 100.000,00 Genussscheine im Nennbetrag von jeweils € 250,00 auszugeben.

2. Erwerb und Ausgabe der Genussscheine

2.1. Der Genussscheininhaber erwirbt die gemäß Ziffer 1 benannten Genussscheine durch den Genussscheinsantrag und dessen Annahme durch die Gesellschaft. Die Annahme erfolgt durch Übersendung einer Annahmeerklärung und steht unter der Bedingung der vollständigen Einzahlung des in der Annahmeerklärung bestätigten Genussscheinkapitals.

2.2. Der vom Genussscheininhaber gezeichnete Gesamtnennbetrag hat mindestens € 250,00 zu betragen und durch 250 ohne Rest teilbar zu sein.

2.3. Die Ausgabe der Genussscheine erfolgt zum Nennbetrag (100 Prozent). Von der Gesellschaft wird kein Agio als Ausgabeaufschlag erhoben.

2.4. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Antrag anzunehmen. Sie ist auch berechtigt, sollte der Genussscheininhaber Genussscheine im Gesamtnennbetrag von mehr als € 250,00 beantragen, Genussscheine in Höhe eines geringeren Nennwerts anzunehmen. Der Genussscheininhaber hat keinen Anspruch auf den Ersatz von Aufwendung, auch wenn der Antrag nicht angenommen wird.

2.5. Ist die in Ziffer 2.1 genannte Bedingung (Einzahlung des Genussscheinkapitals) noch nicht eingetreten, ist die Gesellschaft berechtigt, die Ablehnung des Antrags durch Übersendung einer Ablehnungserklärung per E-Mail zu erklären.



3. Genussscheinregister

3.1. Die Genussscheine werden nicht verbrieft. Sie lauten auf den Namen des Genussscheininhabers und werden in das Genussscheinregister der Gesellschaft eingetragen.

3.2. Gegenüber der Gesellschaft gilt als Genussscheininhaber nur der, der im Genussscheinregister eingetragen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Leistungen und Zahlungen mit befreiender Wirkung an den im Genussscheinregister eingetragenen Genussscheininhaber zu leisten.

3.3. Der Genussscheininhaber ist verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und anderer wichtiger Daten unverzüglich per E-Mail mitzuteilen. Bei Adressänderungen in das Ausland hält die Brauerei die Biermarken zur Abholung bereit. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für den Nicht-Erhalt der Biermarken aufgrund falscher oder unvollständiger Adressdaten.

3.4. Der Genussscheininhaber ist damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und dem Genussscheininhaber per E-Mail erfolgt.

4. Einzahlung des Genussscheinkapitals

4.1. Der Genussscheininhaber zahlt das Genussscheinkapital innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der ihm von der Gesellschaft zugesandten Annahmeerklärung mit Zahlungsaufforderung auf das in der Annahmeerklärung angegebene Bankkonto ein.

4.2. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der oben genannten Frist von zehn Tagen, befindet sich der Genussscheininhaber in Verzug. Maßgeblich ist die Wertstellung auf dem Bankkonto.

5. Verzinsung in Form von Bierzeichen

5.1. Das eingezahlte Kapital wird ab dem 01.08.2017 mit einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 8,0 Prozent des Nennbetrags verzinst.

5.2. Die Auszahlung der Verzinsung ist bis zum 31.07. des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres fällig und zwar ungeachtet des wirtschaftlichen Erfolgs der Canoe Braumanufaktur.

5.3. Die Auszahlung der Grundverzinsung erfolgt in Form von Gutscheinen (Wertmarken). Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief.

5.4. Die Wertmarken berechtigen den Genussscheininhaber zum Bezug von Bier aus dem gesamten Bier-Sortiment der Canoe Braumanufaktur.

5.5. Hinweis: Die Biermarken müssen nach Erhalt im dem laufenden Kalenderjahr eingelöst werden und verfallen nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres jeweils am 31.12. um 0.00 Uhr.

6. Nachschusspflicht

Es besteht keine Nachschusspflicht.

7. Laufzeit, Kündigung

7.1. Die Genussscheine werden auf unbestimmte Zeit ausgegeben.

7.2. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2022 möglich und kann von jeder Partei erklärt werden.

7.3. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Die Kündigung hat schriftlich per Post oder per E-Mail zu erfolgen.



8. Rückzahlung, Rückabwicklung

Die Rückzahlung des wirksam gekündigten Genussscheinkapitals erfolgt zum Buchwert innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag, zu dem die wirksame Kündigung erfolgt ist. Der Buchwert wird ermittelt aus dem Nennbetrag. Sollte die Liquidität der Gesellschaft zum Rückzahlungstermin nicht ausreichen, kann die Rückzahlung des gekündigten Genussrechtskapitals in zwei gleichen Raten gemäß Ziffer 7 Satz 1 mit einer ersten Rate innerhalb von 30 Tagen und einer zweiten Rate innerhalb von weiteren sechs Monaten erfolgen.

9. Übertragung von Genussscheinen

9.1. Die Genussscheine sind übertragbar. Der Genussscheininhaber kann die Genussscheine nur im Ganzen an Dritte und nur jeweils zum 31.12. übertragen.

9.2. Die Übertragung der Genussscheine ist der Gesellschaft anzuzeigen und erst wirksam, wenn der Gesellschaft sämtliche für die Abwicklung erforderlichen Personen und Bankdaten des neuen Genussscheininhabers mitgeteilt wurden.

10. Nachrangigkeit

10.1. Der Genussscheininhaber tritt hiermit mit sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen einschließlich Rückzahlungsbetrag und Zinsen im Rang hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft zurück. Forderungen mit Rangrücktritt von anderen Genussscheininhabern stehen auf gleicher Stufe. Der Genussscheininhaber kann Befriedigung aus den vorstehend genannten Forderungen erst nach Beseitigung einer gegebenenfalls bestehenden Überschuldung und nach Befriedigung aller anderen vorrangigen Gläubiger aus künftigen Bilanzgewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigen freien Vermögen verlangen. Außerdem werden die Forderungen des Genussscheininhabers im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation auch nicht vor, sondern nur gleichrangig mit Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter berücksichtigt. Zahlungen durch die Gesellschaft erfolgen nur, wenn und soweit die Auszahlung des jeweils fälligen Betrags keine Insolvenz der Gesellschaft bewirken bzw. keinen Insolvenzgrund hervorrufen würde oder durch die Zahlung kein Insolvenzgrund drohen würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils unter den oben genannten Voraussetzungen der qualifizierten Nachrangklausel zum nächstmöglichen Termin.

10.2. Etwaige Ansprüche der Genussscheininhaber können von der Gesellschaft nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Gesellschaft wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Gesellschafts- und Mitwirkungsrechte

11.1. Die Genussscheine gewähren keine Gesellschafts- und Mitwirkungsrechte. Insbesondere hat der Genussscheininhaber kein Stimmrecht und ist nicht berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt gemäß dem Gesellschaftsvertrag dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern und Inhaber.

11.2. Die Genussscheine gewähren keinen Anspruch auf eine Beteiligung am Abwicklungserlös bei Liquidation der Gesellschaft.



12. Ausgabe neuer Genussscheine

12.1. Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren sowie sonstiges Eigen- oder Fremdkapital aufzunehmen.

12.2. Es besteht keine Verpflichtung der Gesellschaft Genussscheininhabers bei einer neuen Genussscheinausgabe bevorzugt zu berücksichtigen.

13. Bestandschutz

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.

14. Änderungen der Genussscheinbedingungen

14.1. Nachträglich können die Nachrangigkeit nicht beschränkt sowie Laufzeit und Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

14.2. Im Falle von Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussscheinen ist die Gesellschaft berechtigt, die Genussscheinbedingungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Genussscheininhaber sowie der Gesellschaft und deren Gesellschafter durch einseitige Willenserklärung zu ändern. Widerspricht der Genussscheininhaber den geänderten Bedingungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang endet seine Beteiligung und sein Bezugsrecht mit Ende des laufenden Kalenderjahres, anderenfalls gelten die neuen Genussscheinbedingungen als genehmigt.

15. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche die Genussscheine betreffen, erfolgen schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Genussscheininhaber.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen oder Ergänzungen dieser Genussscheinbedingungen oder dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

16.2. Auf diese Genussscheinbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16.3. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

16.4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass der Genussscheininhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16.5. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen gleichwohl unberührt. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem von der Gesellschaft gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke.